

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Nr. 1.

Sonnabend, den 5. Januar

1907.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelzmühlentrafé 47D, sowie von den Herren J. Dehler in Reichenbrand, Buchhändler C. Böhner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1887 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1907 bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1887 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtschein), welches von den betr. Pfarrämtern nur zu diesem Zweck kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen. Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen etc.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder etc. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Verzögerung der Meldung entbindet nicht von der Meldepflicht. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 2. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Gefunden

wurde in hiesiger Natur eine Herren-Taschenuhr.

Zur Ermittlung des Eigentümers wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Reichenbrand, am 4. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen.

In Gemäßheit der Verordnung der Königl. Ministerien und Finanzen vom 2. April 1901 werden alle hier wohnhaften Radfahrer hiermit veranlaßt, sich für das Jahr 1907 bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand die erforderliche Radfahrerkarte gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausstellen zu lassen.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Reichenbrand, am 3. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche, auch Aphthenseuche genannt, ist eine in hohem Grade ansteckende, heftige Ausschlagkrankheit mit Blasenbildung, welche besonders bei Wiederkäuern und Schweinen vorkommt, zeitweilig aber auch auf Hunde, Katzen und Geflügel übertragen wird. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem wässrigen Inhalt der Blasen, sowie in allen Ausscheidungen der Tiere vorhanden und außerordentlich leicht verschleppbar. Die Verschleppung erfolgt besonders durch Personen und solche Gegenstände, die mit Blaseninhalt, Speichel und Kot kranker Tiere verunreinigt sind, sowie durch Milch.

a. Anzeichenerscheinungen.

1. Bei Rindern. Wenig oder keine Frestlust, Speicheln, Geifern, Öffnen des Mauls unter schmerzhaftem Geräusch; Blasen an Lippen, Flossmaul, Lippen- und Zungen-, sowie Gaumenschleimhaut, welche bersten und wunde, schmerzhaft Stellen zurücklassen. Gleichzeitig entstehen Blasen im Alauenspalt, an der Grenze zwischen Haut- und Klauenschuh (Kronensaum), an den Ballen und Afterklauen. Dabei zeigen die Tiere Schmerzen an den Füßen, liegen viel und sehen schwer auf. Ähnliche meist kleinere Blasen bilden sich zeitweilig auch am Euter, an der Scham bez. dem Hodensack und an der Hornwurzel. Die Milchabsonderung sinkt sofort erheblich; die Milch selbst gerinnt meist beim Kochen und bittert und läßt schwerer.

2. Bei Schweinen. Die Blasenbildung beschränkt sich meist auf die Klauen und deren Umgebung, in Folge dessen die Klauen leicht bluten, die Tiere viel liegen und beim Aufstehen schreien und lahm gehen. Seltener entstehen Blasen an der Rüsselscheibe, auf dem Nasenrücken und auf der Maulschleimhaut.

3. Bei Schafen und Ziegen. Entstehung kleiner Bläschen, zumeist am Kronensaum der Klauen und im Alauenspalt. Lahmgehen. Die Blasenbildung an den Lippen und im Maul ist seltener.

b. Verhütung der Krankheit.

Hierzu empfiehlt sich:

1. Vorsicht beim Ankauf von Vieh, das möglichst durch 10-12 Tage in einem abgeforderten Stalle aufzustellen und durch besonderes Personal zu verpflegen ist.

2. Vorsicht beim Gesträndewechsel. Der Viehbefitzer sollte sich stets durch Antrage bei der betr. Ortspolizeibehörde erkundigen, ob innerhalb der letzten 6 Wochen vor dem Dienstwechsel in dem Gehöfte des früheren Dienstherrn die Maul- und Klauenseuche geherdet hat oder noch herrscht.

3. Vermeidung jeden Verkehrs mit verseuchten Gehöften.

4. Verhinderung des Eintritts fremder Personen (Viehändler, Fleischer, Viehschneider) in die eigenen Stallungen, namentlich zur Zeit der Seuchengefahr. Verhinderung des Verkehrs des Dienstpersonals verseuchter Gehöfte im eigenen Gehöfte und mit dem eigenen Dienstpersonal.

5. Das Verfüttern von Magermilch, Molken pp. aus Genossenschaftsmolkereien zur Zeit der Seuchengefahr nur nach vorheriger Abkochung.

Arzneiliche Vorbauungsmittel gibt es nicht!

c. Anzeigepflicht.

Sobald der Viehbefitzer an seinen Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen die oben beschriebenen Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche wahrnimmt, hat er sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Vertreter des Besitzers, ferner bei auf dem Transport befindlichen Tieren deren Begleiter, sowie dem Besitzer derjenigen Stallungen oder Weiden, in oder auf denen sich solche Tiere vorübergehend befinden, endlich auch Tierärzten und anderen Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Ausbildung der Tierheilkunde beschäftigen, Fleischbeschauern und Abdeckern ob.

d. Strafbestimmungen.

Wer die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Deten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe von zehn bis einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft (Reichs-Viehseuchengesetz § 65).

Die vorstehende Belehrung wird hiermit erneut zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. Reichenbrand und Rabenstein, am 28. Dezember 1906.

Der Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand.
Vogel. Wisdorf.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Militärstammrolle betreffend.

Die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen, und zwar:

a) diejenigen, welche im Laufe dieses Kalenderjahres das 20. Lebensjahr vollenden, und

b) die älteren Jahrgänge angehörigen Mannschaften, über welche eine endgültige Entscheidung bezüglich ihres Militärverhältnisses durch die Ersatzbehörden noch nicht erfolgt ist,

werden in Gemäßheit von § 56¹ der Wehr-(Ersatz-)Ordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres an unterzeichneter Stelle zur Rekrutierungstammrolle anzumelden.

Auswärts Geborene haben Geburtszeugnis, die älteren Mannschaften dagegen ihre Lösungsscheine bei der Anmeldung abzugeben. Auch haben gleichzeitig die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge seit ihrer früheren Anmeldung etwa eingetretene Veränderungen in Betreff ihres Wohnsitzes, Gewerbes oder Standes anzuzeigen.

Von dem hiesigen Orte zeitig abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute, in Straf- oder sonstigen Anstalten Unterbrachte u. s. w.) sind von deren Eltern, Vormündern, Lehr- oder Arbeitsherrn innerhalb der gefetzten Anmeldefrist zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Auftragsbezirk verlegen, haben dieses beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort bei der Stammrolle führenden Behörde daselbst spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Die Nichtbefolgung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, am 4. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Weißler.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 Absatz 8 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die staatliche Schlachtviehverversicherung betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für die Zwecke der staatlichen Schlachtviehverversicherung hierorts eingesetzte Ortsprüfungsausschuß aus den folgenden Personen besteht:

a) Vertreter der Gemeinde:

Der unterzeichnete Gemeindevorstand und als dessen Stellvertreter Herr Sparkassenkassierer Max Sacher.

b) Viehbefitzer:

Herr Gutsbesitzer Hermann Reinhardt als Mitglied,
" Wolf Wontig " "
" Rittergutsbesitzer Dekar Händel " "
" Rittergutsbesitzer Friedrich Schmidt " "
" Gutsbesitzer Julius Karte als Stellvertreter,
" Otto Ahnert " "
" Gutsbesitzer Herrn Günther " "
" Gartenbesitzer Robert Löwe " "

c) Tierärzte:

Herr Carl Röhler, Chemnitz, Herr Jacob Witz, Chemnitz,
" Hugo Budwar, " Carl Berndt, "
" Carl Tempel, Eimbach, "
Rabenstein, den 4. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Wisdorf.

Bekanntmachung.

Gefunden wurde: 1 Pelzstragen und 1 Bettvorlage.

Rabenstein, am 4. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Wisdorf.

Bekanntmachung.

Im Interesse eines geordneten Kassen- und Rechnungswesens wird hiermit ersucht, alle rückständigen Rechnungen über im Jahre 1906 ausgeführte Lieferungen für Gemeinde- oder Schulzwecke sofort, spätestens aber bis zum 20. Januar 1907 bei unserer Kassenverwaltung hier einzureichen.

Rabenstein, am 4. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.
Wisdorf.